

STATUT

1. Name des Vereins

Es wird ein Verein mit dem Namen „**Förderverein Fachoberschule für Landwirtschaft Auer**“ gegründet.

2. Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in **Auer** (BZ), **Schlossweg Nr. 10**.
Der Sitz kann mit Beschluss des Vorstandes innerhalb des Gemeindegebietes nach Belieben und Erfordernissen verlegt werden.

3. Dauer des Vereins

Der Verein hat **unbegrenzte** Dauer.

4. Zweck und Tätigkeitsbereiche des Vereins

- Förderung der landwirtschaftlichen Bildung, insbesondere die ideelle und materielle Förderung der schulischen und außerschulischen Arbeit an der Fachoberschule für Landwirtschaft in Auer.
- Förderung des Kontakts zwischen Schule und Arbeitswelt.
- Unterstützung von Schülern und Schülerinnen aus einkommensschwachen Familien
- Aufrechterhaltung und Förderung der Beziehung der Absolventen zu ihrer ehemaligen Schule und untereinander.
- Gegenseitiger Erfahrungsaustausch im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Schulprogramms.
- Organisation von öffentlichen Vorträgen und Gesprächsrunden.

Der Verein kann alle Geschäfte und Akten durchführen, welche zur Erreichung des Zweckes erforderlich oder nützlich sind.

Der Verein kann um seinen Zweck zu erreichen Liegenschaften, Fahrzeuge erwerben, verwalten, mieten und verkaufen sowie Bankkonten eröffnen, Bankfinanzierungen aufnehmen und im allgemeinen alle Bankoperationen durchführen.

Der Verein kann zur Erreichung des obengenannten Zweckes Vereinbarungen mit anderen Vereinen, Gesellschaften, Konsortien, öffentlichen Ämtern, Körperschaften und Behörden abschließen.

Der Verein arbeitet ohne Gewinnabsicht.

5. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt. Insbesondere werden folgende Personengruppen zur Mitgliedschaft eingeladen:

- Absolventen der Fachoberschule für Landwirtschaft
- Eltern der derzeitigen Schüler/innen oder der Absolventen
- Personen, die mit der Schule freundschaftlich verbunden sind und die Ziele des Vereins mittragen
- Lehrpersonen und Mitarbeiter der Schule
- Organisationen ohne Gewinnabsicht, die die Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützen.

Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aufgrund statutenwidrigen Verhaltens oder aus anderen Gründen, die das Ansehen oder die Ziele des Vereins schädigen.

6. Mitgliedsbeitrag und Spenden

Die Umsetzung der Ziele des Vereins in den Tätigkeitsbereichen wird durch den jährlichen ordentlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jährlich vom Vorstand festgelegt wird, ermöglicht. Die Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag zahlen. Der über den normalen Mitgliedsbeitrag hinausgehende Betrag wird als Spende verbucht. Der Verein kann auch Spenden, die im Rahmen der Tätigkeit des Vereins geleistet werden, entgegennehmen.

7. Organe des Vereins

▪ Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder, welche 5 Tage vor der Versammlung zu senden ist. Die Einladung kann auch mittels E-Mail- Telefax oder anderer ähnliche Mittel, welche deren Empfang von den Mitgliedern ermöglichen, erfolgen.

Darüber hinaus wird sie dann einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Eine Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt. Den Vorsitz der Versammlung führt der Präsident oder im Falle

seiner Abwesenheit eine andere von der Versammlung ernannte Person. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches vom Präsidenten und dem Schriftführer zu zeichnen ist.

In erster Eiberufung entscheidet die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit aller Mitglieder. In zweiter Einberufung entscheidet die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen

- a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- b) die Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsplans
- c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und der Jahresabschlussrechnung
- d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags

Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Abänderung der Satzungen des Vereins
- b) die Auflösung des Vereins

▪ **Der Vorstand**

wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, wobei eine Vertretung der verschiedenen Bezirke im Vorstand angestrebt wird.

In seiner ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte den Präsidenten, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassier.

Der Vorstand kann bis zu 3 zusätzliche Vorstandsmitglieder kooptieren, welche dann nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Amt bleiben werden, die sie bestätigen oder ersetzen kann.

Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Die Einladung kann auch mittels E-Mail-Telefax oder anderer ähnliche Mittel, welche deren Empfang von den Mitgliedern ermöglichen, erfolgen und muss mit einer Vorankündigung von einem Tag mitgeteilt werden.

Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, der dabei den Vorsitz führt, mittels schriftlicher Einladung an alle Mitglieder, welche auch per E-Mail-Telefax oder andere ähnliche Mittel, welche deren Empfang von den Mitgliedern ermöglichen, erfolgen muss. fristgerecht einberufen.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Im Dringlichkeitsfalle kann der Vorstand auch die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung wahrnehmen. Diese Beschlüsse sind jedoch der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

▪ **Der Präsident**

Der Präsident vertritt den Verein ohne Einschränkungen gegenüber Dritten und sorgt für eine statutengemäße Durchführung aller Obliegenheiten.

Im Dringlichkeitsfalle kann er, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand, dessen Zuständigkeiten wahrnehmen.

Der Präsident ist ermächtigt, sämtliche Beiträge und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und Privaten in Empfang zu nehmen und den Empfang zu bestätigen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten mit allen Rechten und Pflichten vertreten, wobei die Unterschrift des Vizepräsidenten gegenüber Dritten als Beweis für die Verhinderung des Präsidenten gilt.

▪ **Die Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsperiode des Vorstandes drei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder sein müssen und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Ihnen obliegt die Überprüfung der Gebarung und der jährlichen Abschlussrechnung, worüber sie der Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten, und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers beantragen. Eventuelle Beanstandungen sind dem Vorstand, für die notwendigen Berichtigungen oder Rechtfertigungen, fristgerecht vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8. Streitigkeiten

Für jegliche Streitigkeit zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist ausschließlich das ordentliche Gericht zuständig. Bei Streitfällen kann der Vorstand ein Mitglied mit der Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsversuches beauftragen. Die Mitglieder sind verpflichtet an diesem Schlichtungsversuch teilzunehmen.

9. Auflösung des Vereins

Der Verein kann von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieselbe außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens, das nach Abschluss der Liquidation anderen Organisationen die im selben oder in einem ähnlichen Bereich arbeiten, zu übertragen ist.

10. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen. Sie üben das passive und aktive Wahlrecht aus. Unter die Pflichten der ordentlichen Mitglieder fallen unter anderem die Förderung der Interessen des Vereines, die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, die Beachtung der Beschlüsse der Vereinsorgane und die aktive Mitarbeit.

11. Finanzierung

Der Verein wird durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erlöse aus Veranstaltungen finanziert und gemäß den Bestimmungen des D.L. Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 verwaltet. So lang der Verein besteht, ist es gemäß Art. 4 quinquies Buchstabe a) des oben abgeführten D.L. Nr. 460/97 untersagt, Gewinne, Betriebsüberschüsse, Fonds, Rücklagen oder Kapitalbeträge direkt oder indirekt auszuschütten, sofern die Zweckbestimmung oder Aufteilung nicht ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen wird.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

13. Schlussbestimmungen

Für alles, was nicht ausdrücklich im vorliegenden Statut genannt ist, gelten die maßgeblichen gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen über die Vereine.